186

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

XX ZR 4/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Karl K[redacted],
[redacted] K[redacted], Ortsteil G[redacted] Nr. [redacted],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -

gegen

F r e i s t a a t B a y e r n,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

L86

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Verweigerung eines Härteausgleichs nach § 171 BEG wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Auch in der Beschwerdebegründung wird in dieser Richtung nichts aufgezeigt.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß nach Anspruchsregelung durch Vergleich die Grundsätze über die Abhilfeentscheidung (BGH RzW 1972, 341; 344; 346) nicht anzuwenden sind, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 149) überein. Der hier erneut erhobene und nach dem Vergleich vom 21. Januar 1966 durch Zahlung von 40.000 DM abgegoltene Anspruch auf eine Gesundheitsschadensrente ab 1. November 1953 ist bereits Gegenstand einer gegen den Ablehnungsbescheid vom 25. März 1969 erhobenen Klage gewesen. Jene Klage hat das Landgericht durch Urteil vom 16. Oktober 1969 (28 EK 617/69)

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

VA6

abgewiesen. Die Berufung blieb ohne Erfolg (Urteil vom 18. Mai 1971 - 15 EU 86/70). Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 30. März 1971 (IX ZB 24/71) zurückgewiesen. Die dadurch eingetretene Rechtskraft des Berufungsurteils steht dem jetzt erhobenen Anspruch entgegen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 322 Abs. 1 ZPO). Damals ist nicht nur ein Überleitungs- oder Angleichungsrecht (Art. III, IV BEG-SchlußG) des Klägers verneint, sondern auch die Wirksamkeit des Vergleichs von 1966 nach Grundsätzen des bürgerlichen Rechts geprüft und bejaht worden. Diese Entscheidung gibt, ebenso wie das hier angefochtene Urteil, auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 149; 151; 153) über das Fehlen oder den Wegfall der Vergleichsgrundlage bei Vergleichen über Entschädigungsansprüche keinen Anlaß zu Bedenken.

Mai Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS